NIEDERSCHRIFT

aufgenommen am **11. Juni 2026** im Gemeindeamt Frankenau-Unterpullendorf, Frankenau 108, anlässlich der Sitzung des Gemeinderates.

Anwesend:

ÖVP-Fraktion:

Mag[a]. Julia KRIZMANITS	Karl HORVATH	Vbgm[in]. Angelika MILEDER
Thomas SIMON	Daniel MERSITS	Mag[a]. Sandra HEISZ
Ing. Karl KERESZTESI	Alexandra KRÖPFL (EGR)	

SPÖ-Fraktion:

Bgm. Paul FERCSAK	Manuela FERCSAK, MA	Marianne BLAZOVICH (EGR)
DI Thomas SCHREINER	Manfred CSENAR	
Stefan HORVATH	Mag[a]. Jennifer RADNASICH	

MIT:

Philip JURANICH, MA	Luka LASSALLE-ZEICH-MANN

FBL:

Vinzenz MÖRK	Gerhard PRIKOSZOVITS (EGR)

und als Schriftführer GOAR DI Erich FAZEKAS

Ebenfalls anwesend: ---

Abwesend und entschuldigt: Dominik VLASICH, Michael FAZEKAS, Johannes FORSICH

Abwesend und unentschuldigt:

Die Sitzung wird um **18:30** Uhr eröffnet. Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder und stellt die **gesetzmäßige Einberufung des Gemeinderates** und die **Beschlussfähigkeit fest.** Weiters begrüßt der Vorsitzende Mag. Dr. Stephan Sharma und Dr. Christian Lebelhuber von der Burgenland Energie, die die Gemeinderäte über die Möglichkeiten zur Energieunabhängigkeit informieren werden.

Mit der Beglaubigung der Niederschrift werden die Gemeinderäte **Thomas SIMON** und **Luka LASSALLE-ZEICHMANN** betraut.

Vor Eingang in die Tagesordnung stellt die Vizebürgermeisterin den Antrag die Tagesordnungspunkte 6 - Fördervereinbarung „Baba, Beton! 2025/2026“: Beschlussfassung und 7 - Entsiegelung des Kirchenplatzes in Frankenau: Beschlussfassung - gemeinsam zu diskutieren. Begründet wird dies damit, dass zwei Tagesordnungspunkte zusammenhängen und vor einer Beschlussfassung der Fördervereinbarung, Informationen zum Tagesordnungspunkt 7 zwingend notwendig wären.
Der Vorsitzende erwidert darauf, dass beide Tagesordnungspunkte - so wie in der Einladung angeführt - getrennt behandelt und diskutiert werden.

Anschließend erfolgt der Übergang zur

T A G E S O R D N U N G

1. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Gemeinderatssitzung
2. Möglichkeiten der Energieunabhängigkeit – Vorstellung eines Konzeptes durch die Burgenland Energie
3. 13. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf: Beschlussfassung
4. Fund eines Treibstofftanks im Zuge der Kanalbauarbeiten in Unterpullendorf – Beratung und Beschlussfassung
5. Errichtung der Straßenbeleuchtung in den Gartenäckern in Unterpullendorf: Vergabebeschluss
6. Flächentausch zwischen der Familie Eigner und dem öffentlichen Gut, KG Kleinmutschen

a) Beschlussfassung über eine Vereinbarung zum Flächentausch

b) Erlassung einer Verordnung über die Widmung einer Teilfläche der Grundstücke Nr. 393 und 392/2 in das öffentliche Gut sowie die Entwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 391, KG Kleinmutschen, aus dem öffentlichen Gut

7. Fördervereinbarung „Baba, Beton! 2025/2026“: Beschlussfassung

Vor der Behandlung des ersten Tagesordnungspunktes ersucht der der Vorsitzende die Vertreter der Burgenlandenergie zum Thema Energieunabhängigkeit um deren Bericht. Mag. Dr. Stephan Sharma und Dr. Christian Lebelhuber informieren in Form einer PowerPoint Präsentation zu den von der Burgenlandenergie ausgearbeiteten Vorschlägen.


Energieunabhängigkeits-Konzept
Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf
Gemeinderatssitzung, 11. Juni 2026
Stephan Sharma
CEO, Burgenland Energie AG


Vision
Frankenau-Unterpullendorf Klimaneutral und Energieunabhängig

Gemeindepaket

Gemeindepaket Energieunabhängigkeit

1. Strom: PV-Anlagen und Speicher
2. Wärme: Umstellung auf Wärmepumpe
3. Effizienz: Monitoring & Steuerung Energie
4. Mobilität: Errichtung von E-Ladestationen
5. Energiegemeinschaft: Gemeinde EG und Fanclub

Vorteile

- Sorglospaket: Planung, Errichtung & Betrieb durch Verpachtung
- Fixer und niedriger Energiepreis für PV-Strom & Wärme
- Ersparnis bei Netzkosten, Steuern & Abgaben



Energieunabhängigkeit Frankenau-Unterpullendorf

Umsetzungsablauf

1. Abstimmung Erstanalyse Energieunabhängigkeitskonzept ✓
2. Vor Ort Techniker Analyse ✓
3. Abstimmung finales Energieunabhängigkeitskonzept ✓
4. Gemeinderatssitzung — **Heute**

Nächste Schritte

5. Errichtung
6. Bürgerinformation

Energieunabhängigkeit Frankenau-Unterpullendorf

Zusammenfassung Umsetzungsprojekte ohne Investitionen

Annahme: Ersparnis berechnet auf Basis heutiger und gleichbleibender Stromkosten

Type	Objekt	Leistung	Modell	Investition	Förderung	Ersparnis Stromkosten
Strom inkl. Gemeinde EG	2 Objekte	PV: 30 kWp	Contracting	38.153 €	4.200 €	-758 €/a (nach Contracting -5.225 €/a)
Gemeinde EG	11 Zählpunkte	35.000 kWh				-3.651 €/a
Fanclub	8 Zählpunkte	27.000 kWh				-192 €/a
Wärme	1 Objekt	28 kW	Sofortkauf	83.869 €	4.500 €	-4.243 €/a
						-8.844 €/a

nach 20 Jahren -176.880 €

Strom: Feuerwehr Frankenau, Feuwerwehr Kleinmutschen

Gemeinde EG: FW Unterpullendorf, Sportplatz Kleinmutschen. Friedhof Unterpullendorf, Leichenhalle Unterpullendorf, Volksschule Frankenau, Bücherei. Kosmetikstudio, KIGA, Hausnummer 22, Hausnummer G222'2, Hausnummer 43b

Fanclub: Straßenbeleuchtung (8 Zählpunkte)

Wärme: Schulcampus Kleinmutschen (Volkschule/Kindergarten)

Photovoltaik

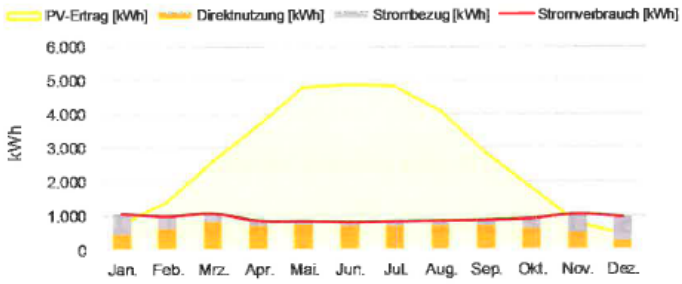
Zusammenfassung Analyse

Objekt	Jahresverbrauch	PV
Feuerwehr Frankenau	3.436 kWh	19,60 kWp
Feuerwehr Kleinmutschen	7.650 kWh	10,40 kWp
Summe	**47.984 kWh**	**30,00 kWp**

Ergebnisse

- Eigenverbrauch 67%, Überschuss wird in Gemeinde EG genutzt.
- 80% des Überschusses kann in Gemeinde EG genutzt werden.
- Zusätzlich analysiert: Feuerwehr Großmutschen, Feuerwehr Unterpullendorf

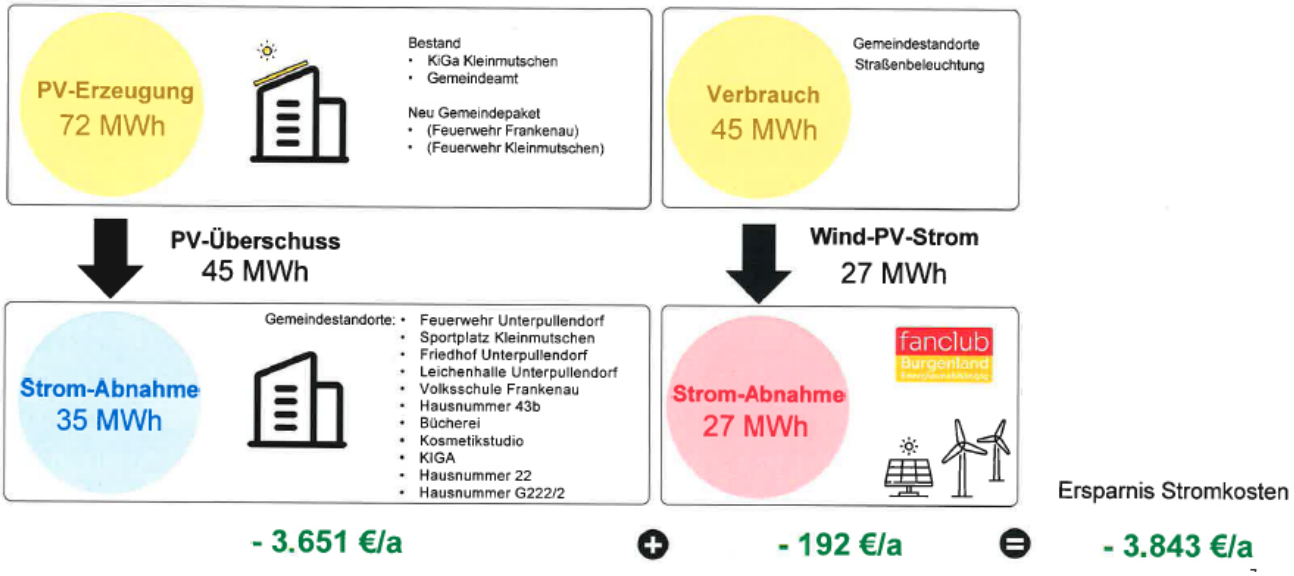
Stromverbrauch & PV-Erzeugung

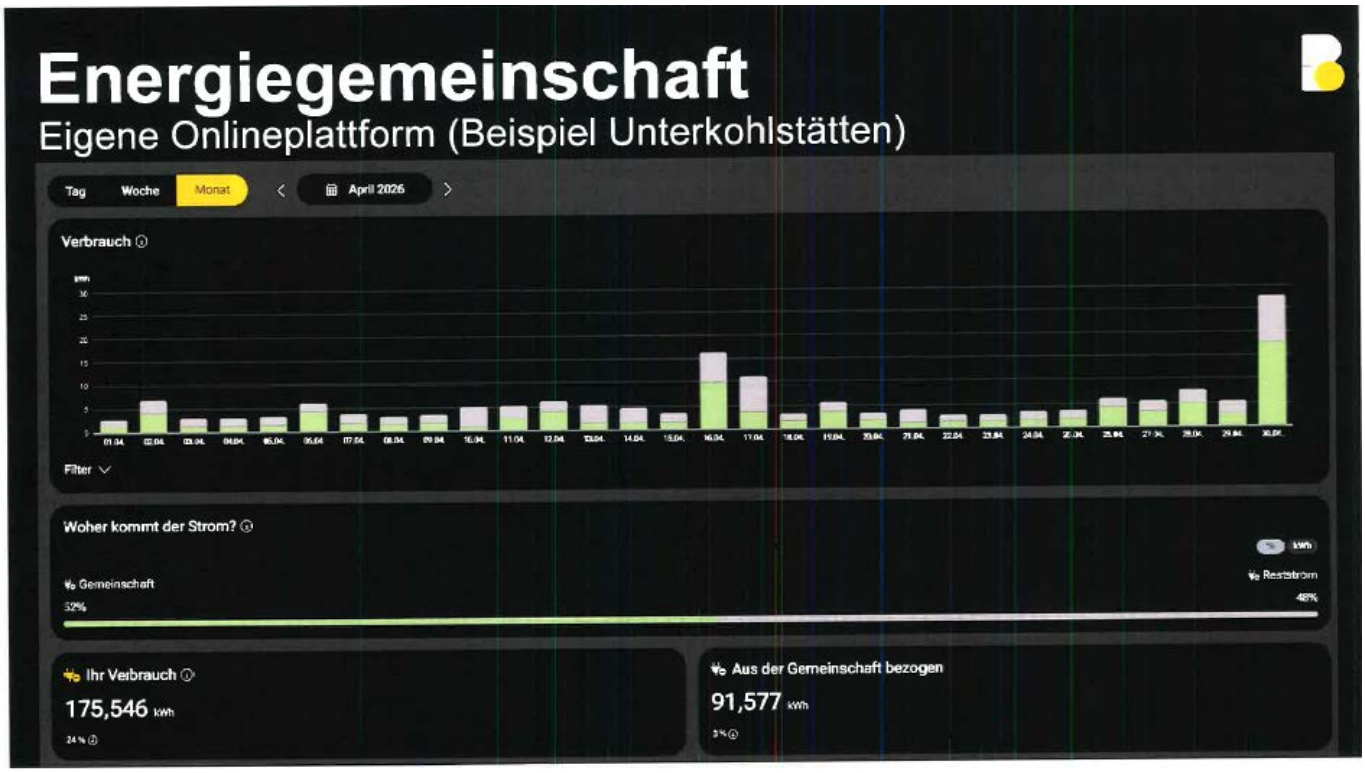


CO_2-Einsparung pro Jahr	**11.779** kg
Eigenverbrauchsanteil	**23** %
Autarkiegrad	**67** %
Jahresverbrauch	**11.086** kWh
Erwarteter PV-Ertrag	**32.994** kWh
Eigenverbrauch direkt	**7.447** kWh
Einspeisung ins Stromnetz	**25.547** kWh
Abgeregelte Energie	**0** kWh
Strombezug aus dem Netz	**3.639** kWh

Energiegemeinschaft

Frankenau-Unterpullendorf Energiegemeinschaft und Fanclub





Wärmelösung

Zusammenfassung Analyse

Ersatz der bestehenden Gasheizungen durch Wärmepumpen

Neue nachhaltige Wärmelösung:

- Gasheizung am Ende der Lebensdauer, Wärmepumpe ersetzt Gasheizung.
- 2x14 kW (28 kW) Luft/Wasser Wärmepumpe inkl. optimiertes Speichermanagement.
- Optional: Betriebsführung inkl. Wartung & Störungsdienst.
- Effizienzgewinn: -70% Energieverbrauch

Campus Kleinmutschen	Wärmeverbrauch	Betriebkosten*	Leistung
ALT: Gasheizung (BJ: 2014)	62.400 kWh	9.076 €/a	36 kW
NEU: Wärmepumpe	17.000 kWh	4.833 €/a	28 kW
Energieverbrauch Einsparung	**- 45.400 kWh (-70%)**	**-4.243 €/a**	

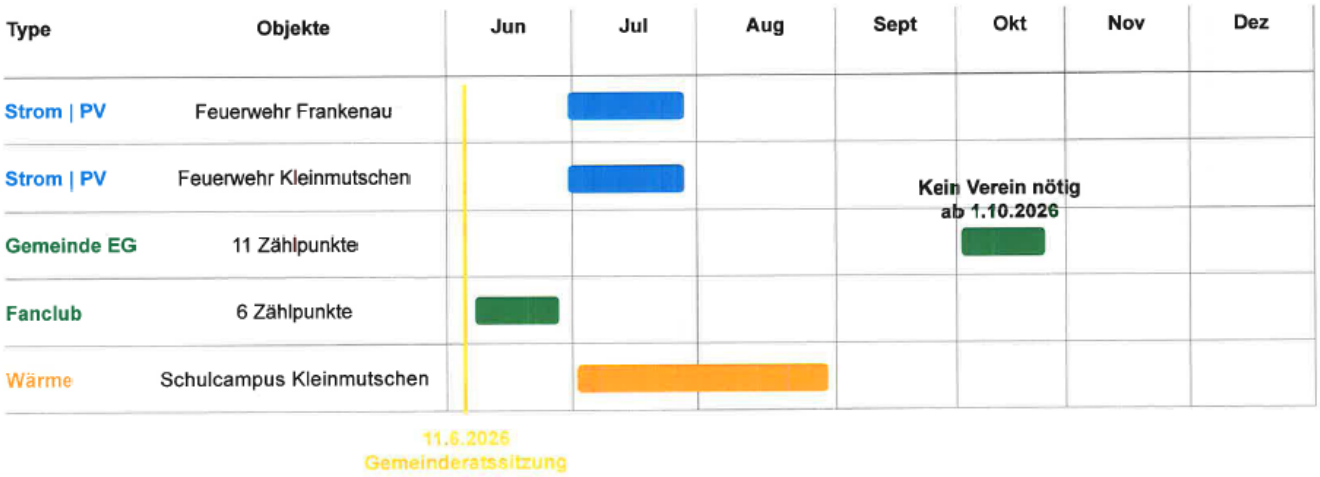


*Exklusive Wartung | Garantie: 5 Jahre, Lebensdauer: 20 Jahre

9

Energieunabhängigkeit Frankenau-Unterpullendorf

Zeitplan Projektumsetzung



Zusammenfassend kann das Resümee gezogen werden, dass mit dem von der BE vorgestellten Gesamtkonzept eine beträchtliche Einsparung bei den Energiekosten erzielt werden kann.

Nach der Präsentation beantworten die Vertreter der BE die Fragen der Gemeinderäte. Zur Frage über die Errichtung der geplanten Agri-PV-Anlage in Unterpullendorf wird die Auskunft erteilt, dass mit 2029 der Anschluss an Stromnetz geplant sei. Parallel wird an der 110-kV-Leitung und am Ausbau der Umspannwerke in Oberpullendorf und Großwarasdorf gearbeitet, sodass der Termin 2029 als realistisch erscheint.

1. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Gemeinderatssitzung

Der Vorsitzende stellt das Protokoll der GR-Sitzung vom 11.03.2026 zur Diskussion und fragt, ob es dazu Einwände gibt. Da es keine Wortmeldungen gibt wird das Protokoll in der vorliegenden Form einstimmig für genehmigt erklärt.

2. Möglichkeiten der Energieunabhängigkeit – Vorstellung eines Konzeptes durch die Burgenland Energie

Der Vorsitzende geht noch einmal auf das von den Vertretern der Burgenlandenergie vorgestellten Konzept ein und verdeutlicht das Einsparungspotential, wenn die Punkte

- Gründung einer „innergemeindlichen“ Energiegemeinschaft
- Errichtung von zwei PV-Anlagen auf Basis von Contracting
- Beitritt der Gemeinde zu Fanclub Burgenland

umgesetzt werden würden.
Beim Punkt „Wärme“, welcher den Tausch des Heizungssystems im Campus beinhaltet, müssten noch vertiefende Gespräche und Angebote von anderen Firmen eingeholt werden. Deshalb würde dieser Teil noch nicht zu Umsetzung anstehen.
Auf Nachfrage von GR Mag. Sandra Heiss, ob es weitere Angebote gibt, so wie bei der letzten GR-Sitzung beschlossen, antwortet der Vorsitzende, dass kein vergleichbares Angebot vorliegt.
In der Diskussion wird mehrheitlich die Meinung vertreten, dass das von der BE vorgelegte Angebot wahrscheinlich nicht zu überbieten sein wird, da kein anderer Anbieter solch ein Gesamtkonzept zu diesen Bedingungen anbieten kann.

Über Antrag des Vorsitzenden werden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss

Die Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf wird folgende im Energieunabhängigkeitskonzept der Burgenlandenergie angeführten Positionen umsetzen:

1. ***Gründung einer Energiegemeinschaft für alle Anlagen/Zählpunkte der Gemeinde mit 01.10.2026 (ohne Vereinsgründung)***

Der Antrag wird mit ***achtzehn (18) JA-Stimmen*** *und* ***einer (1) Stimmenthaltung*** *[Karl HORVATH]* ***mehrheitlich angenommen***

2. ***Beitritt der Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf zum Fanclub Burgenland***

Der Antrag wird mit ***siebzehn (17) JA-Stimmen*** *und* ***zwei (2) Stimmenthaltung*** *[Karl HORVATH, Karl KERESZTESI]* ***mehrheitlich angenommen***

3. ***Errichtung von zwei PV-Anlagen (FW-Haus Kleinmutschen und FW-Haus Frankenau) auf Basis eines Contracting Modells***

Der Antrag wird mit ***siebzehn (17) JA-Stimmen*** *und* ***zwei (2) Stimmenthaltung*** *[Karl HORVATH, Karl KERESZTESI]* ***mehrheitlich angenommen***

3. 13. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf: Beschlussfassung

Der Bürgermeister beichtet, dass die Auflage bzw. die neuerliche Auflage der 13. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes öffentlich kundgemacht worden ist, die entsprechenden Fristen eingehalten und alle Stellungnahmen eingearbeitet wurden.
Die vom Planungsbüro A I R Planung GmbH zusammengefassten Eingaben und die daraus resultierende Empfehlung für die Beschlussfassung im Gemeinderat wurden den Gemeinderäten voll inhaltlich zur Kenntnis gebracht.

13. Änderung digitaler Flächenwidmungsplan gem. §43 Bgld. RPG - Empfehlungen für die Beschlussfassung im Gemeinderat

Überblick über eingelangte Stellungnahmen und Erinnerungen

Die 13. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf ist öffentlich aufgelegen. Es wurden dazu nachfolgende Stellungnahmen, Erinnerungen und sonstige Eingaben abgegeben.

Das Planungsbüro A I R Planung GmbH hat zu den ihm bekannten Eingaben folgende Empfehlung für die Beschlussfassung im Gemeinderat verfasst. Die eingelangten Stellungnahmen sind in weiterer Folge zusammenfassend angeführt:

Nr.	Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auflage	Datum
1	Stellungnahme OE: A2-HGA-RGF, Mag. Ruby Bogenberger	07.01.2026
2	Stellungnahme OE: A4-HLD-RKD, Mag. Dr. Markus Puschenreiter	07.01.2026
3	Stellungnahme Netz Burgenland	13.01.2026
4	Geologisch-geotechnische Stellungnahme, OE: EB-HSB-RGGB, Mag. Barbara Hodits	07.01.2026
5	Stellungnahme OE: A5-HKE-RLL, Ing. Gerhard Bach	15.01.2026
6	Stellungnahme OE: EB-HVK-RVT, Ing. Johannes Pendl	09.01.2026
7	Stellungnahme Bundesdenkmalamt	21.01.2026
8	Naturschutzfachliche Stellungnahme, OE: A2-HLP, Mag. Mag. Michael Maritschnegg, Bakk	23.01.2026
9	Landschaftsschutzfachliche Stellungnahme, OE: A2-HLP, DI Elisabeth Tanczos	22.01.2026
10	Stellungnahme OE: Abt. 2-HR Landesplanung – Referat Gesamtverkehrskoordination (A2-HLP-RGV), DI Hannes Klein	27.01.2026
11	Stellungnahme OE: A4-HWK-RNS, Tobias Pint	28.01.2026
12	Stellungnahme OE: Landesumweltanwaltschaft, DI Dr. Graf	29.01.2026
13	Stellungnahme Abt. 4 Agrarrecht, Forst und Jagd, OE: A4-HAF, Ing. Nährer, DI Wirth	29.01.2026
14	Stellungnahme OE: A5-HWW, DI Dr. Christian Maier	29.12.2025

	Erinnerung im Rahmen der Öffentlichen Auflage	Datum
	Erinnerung Mörk Vinzenz, Mörk Christian, Mörk Michaela	29.01.2026 E-Mail

Zusammenfassung Inhalte Stellungnahmen

1. Stellungnahme OE: A2-HGA-RGF, Mag. Ruby Bogenberger vom 07.01.2026

Seitens der ho. Behörde bestehen unter Zugrundelegung der Mitteilung der Gemeinde keine Bedenken, dass die geplante Flächenwidmungsplanänderung die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Haushaltsgleichgewichtes verhindern oder die ordnungsgemäße Erfüllung der der Gemeinde gesetzmäßig obliegenden Aufgaben oder ihrer privatrechtlichen Verpflichtungen gefährden würde.

Daraus resultierende Änderungen gegenüber der Auflage:
Keine
Empfehlungen und Hinweise für Folgeverfahren:
Keine

2. Stellungnahme OE: A4-HLD-RKD Mag. Dr. Puschenreiter vom 07.01.2026

Zu den Änderungspunkten 7, 9, 10, 13 wird darauf hingewiesen, dass Teilflächen der betroffenen Grundstücke laut BEAT-Karte des Umweltbundesamtes als wertvolle landwirtschaftliche Produktionsflächen ausgewiesen sind.
Zu den übrigen Änderungspunkten bestehen aus Sicht des Bodenschutzes keine Einwände.

Daraus resultierende Änderungen gegenüber der Auflage:
Keine
Empfehlungen und Hinweise für Folgeverfahren:
Die angeführten Hinweise haben keine Auswirkungen auf die vorgesehenen Änderungen.

3. Stellungnahme Netz Burgenland vom 13.01.2026

Stellungnahme Sparte Strom: die Änderungspunkte 2, 4.1 und 4.7 sind von 20-kV-Kabel, -Freileitungen und eine Trafostation betroffen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle einer Verbauung entsprechende Sicherheitsabstände einzuhalten sind (gemäß ÖVE/ÖNORMEN). Bei Umbau- oder Verlegung von Leitungen sind die Kosten hierfür vom Verursacher zu tragen.

Stellungnahme Sparte Erdgas: die Änderungspunkte 4.1 und 12 sind von Erdgasortsnetzleitungen und Erdgashausanschlussleitungen betroffen. Eine Überbauung mit ortsfesten Gebäuden ist nicht zulässig. Im Falle einer Verbauung wird auf Sicherheitsabstände gemäß ÖVGW Richtlinien hingewiesen. Bei einer Verlegung von Leitungen sind die Kosten vom Verursacher zu tragen.

Daraus resultierende Änderungen gegenüber der Auflage:
Keine
Empfehlungen und Hinweise für Folgeverfahren:
Keine. Die Hinweise sind in darauffolgenden Genehmigungsverfahren unbedingt zu beachten.

4. Geologisch-geotechnische Stellungnahme, OE: EB-HSB-RGGB, Mag. Barbara Hodits vom 07.01.2026

Gemäß der Gefahren-Hinweiskarte für Massenbewegungen im Bezirk Oberpullendorf (Süd) 1:25.000 (AIR-HET-0276, 2015) und der verfügbaren Daten im WebGIS des Landes (Geländemodell, Orthofotos) liegen die Änderungspunkte nicht in Zonen mit erhöhter Massenbewegungsanfälligkeit.
Teilflächen des Änderungspunktes 10 - Grundstücke (GST-Nr. 370/1, 373 und 374, KG 33018 Kleinmutschen - liegen in einem Bereich mit erhöhter Anfälligkeit für Massenbewegungen. Da jedoch nur eine Umwidmung von Gl in GHg erfolgt und die Nutzung bereits entsprechend besteht, ist keine zusätzliche Prüfung notwendig.
Änderungspunkt 12: der westliche Teil der umzuwidmenden Fläche (GST-Nr. 398/3) liegt am Rand eines Bereichs mit erhöhter Massenbewegungsanfälligkeit. Aufgrund der kleinen Erweiterung eines bereits bebauten Grundstücks ist keine zusätzliche Prüfung erforderlich.

Die Beurteilung der Bebaubarkeit eines Grundstücks kann nicht allein auf Basis von Gefahrenkarten erfolgen. Diese geben nur Hinweise auf mögliche Massenbewegungen. Für konkrete Bauvorhaben sind daher projektbezogene geotechnische Untersuchungen des Untergrundes gemäß den geltenden ÖNORMEN erforderlich.

Daraus resultierende Änderungen gegenüber der Auflage:
Keine
Empfehlungen und Hinweise für Folgeverfahren:
Keine. Die Hinweise sind in darauffolgenden Genehmigungsverfahren unbedingt zu beachten.

5. Stellungnahme OE: A5-HKE-RLL, Ing. Gerhard Bach vom 15.01.2026

Aus Sicht der fachlichen Interessen des HR Klima und Energie (Fachbereiche Lärm und Geruch) bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Festlegungen der Gemeinde.

Daraus resultierende Änderungen gegenüber der Auflage:
Keine
Empfehlungen und Hinweise für Folgeverfahren:
Keine

6. Stellungnahme OE: EB-HVK-RVT, Ing. Johannes Pendl vom 09.01.2026

Bei wie im Erläuterungsbericht des Raumplanungsbüros AIR Planung GmbH beschriebener Umsetzung der Änderungspunkte des digitalen Flächenwidmungsplanes bestehen aus verkehrstechnischer Sicht keine Bedenken.

Daraus resultierende Änderungen gegenüber der Auflage:
Keine
Empfehlungen und Hinweise für Folgeverfahren:
Keine

7. Stellungnahme Bundesdenkmalamt vom 21.01.2026

Änderungspunkt 19 (betroffenes Grundstück): liegt in der archäologischen Vorbehaltsfläche „Fundzone südlich des Ortes“ (frühneolithische Siedlung); bei Bauarbeiten sind Funde möglich, daher wird eine archäologische Probeuntersuchung vorab empfohlen um Verzögerungen zu vermeiden.

Daraus resultierende Änderungen gegenüber der Auflage:
Keine
Empfehlungen und Hinweise für Folgeverfahren:
Die Hinweise sind im nachgelagerten Bauverfahren unbedingt zu beachten.

8. Naturschutzfachliche Stellungnahme, OE: A2-HLP, Mag. Mag. Michael Maritschnegg, Bakk vom 23.01.2026

Für die Änderungsfälle 1, 2, 4.2, 4.4, 4.5, 4.6, 7, 9, 10, 12, 13 und 19 sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf geschützte Arten oder Lebensräume zu erwarten.

Die restlichen Änderungsfälle benötigen keinen Ortsaugenschein bzw. wurden nach Prüfung vor Ort als unbedenklich eingestuft; es handelt sich meist um geringwertige oder bereits intensiv genutzte Flächen.

Hinweis zu Änderungsfall 10: Wegen der Nähe zum Wald wird ein Pufferabstand empfohlen, um den ökologisch wertvollen Waldrand zu schützen.

Daraus resultierende Änderungen gegenüber der Auflage:
Änderungspunkt 10: Ein Pufferabstand wurde als Änderung gegenüber der Auflage festgelegt.
Empfehlungen und Hinweise für Folgeverfahren:
Keine

9. Landschaftsschutzfachliche Stellungnahme, OE: A2-HLP, DI Elisabeth Tanczos vom 22.01.2026

ÄF 4.6: Umwidmung zu Parkplatz und Grünfläche beim Friedhof wird begrüßt; ggf. Grüngürtel prüfen. Keine Einwände, fachlich akzeptiert.

ÄF 7: Baulanderweiterung am Siedlungsrand; nur im notwendigen Ausmaß umsetzen. Keine Einwände, fachlich akzeptiert.

ÄF 9: Landwirtschaftliche Halle; landschaftsverträglich, Lageanpassung und Begrünung empfohlen. Keine Einwände, fachlich akzeptiert.

ÄF 10: Hausgärten/BW nahe Wald; Pufferabstand erforderlich. Nach Anpassung keine Einwände, fachlich akzeptiert.

ÄF 12: Größere Erweiterung mit Waldrandbezug; Reduktion erforderlich. Nach Anpassung keine Einwände, fachlich akzeptiert.

ÄF 13: Hausgärten/BW mit Waldrand; 5 m Abstand erforderlich. Nach Anpassung keine Einwände, fachlich akzeptiert.

ÄF 19: Landwirtschaftliche Halle; Verbesserung der Situation, Optimierungen empfohlen. Keine Einwände, fachlich akzeptiert.

Daraus resultierende Änderungen gegenüber der Auflage:
Änderungspunkt 10: Reduktion der Widmung GHg (von Tiefe ursprünglich rd. 27 m auf rd. 10 m Tiefe) – Änderung gegenüber der Auflage
Änderungspunkt 12: Reduktion der geplanten Baulanderweiterung. Umverteilung des bestehenden BDs als Änderung gegenüber der Auflage.
Änderungspunkt 13: geringfügige Reduktion der geplanten GHg-Widmung. Abrücken von der Waldfläche um 5 m als Puffer als Änderung gegenüber der Auflage.
Empfehlungen und Hinweise für Folgeverfahren:
Keine.

10. Stellungnahme OE: Abt. 2-HR Landesplanung – Referat Gesamtverkehrskoordination (A2-HLP-RGV), DI Hannes Klein vom 27.01.2026

Für die Änderungsfälle wurden keine relevanten Auswirkungen auf aktive Mobilität oder den öffentlichen Verkehr festgestellt, daher bestehen keine Einwände.

Allgemein wird empfohlen, bei zukünftigen Planungen verstärkt auf fußgänger-, radfahr- und öV-freundliche Gestaltung sowie sichere und attraktive Verkehrs- und Aufenthaltsräume zu achten.

Daraus resultierende Änderungen gegenüber der Auflage:
Keine
Empfehlungen und Hinweise für Folgeverfahren:
Bei künftigen Planungen sollte verstärkt auf fußgänger- und fahrradfreundliche Infrastruktur sowie eine gute Anbindung und Qualität des öffentlichen Verkehrs geachtet werden (z. B. sichere Wege, Durchwegungen und attraktive Haltestellen).

11. Stellungnahme OE: A4-HWK-RNS, Tobias Pint vom 28.01.2026

Naturschutz: Keine Einwände gegen alle Änderungen; Hinweis auf Änderungsfall 10 (Waldrandabstand beachten).
Landschaftsschutz:
ÄF 4: Zustimmung, Grüngürtel-Option für Baumreihe prüfen.
ÄF 7: Zustimmung, jedoch flächensparende Baulandentwicklung empfohlen.
ÄF 9: Zustimmung, aber bessere Lageausrichtung empfohlen.
ÄF 10: kritisch; 5 m Abstand zum Wald/Gehölz erforderlich, sonst keine Zustimmung.
ÄF 12: Zustimmung nur bei deutlicher Flächenreduktion (Waldrand berücksichtigen).
ÄF 13: Zustimmung nur bei 5 m Abstand zum Waldrand.
ÄF 19: Zustimmung, jedoch Optimierungen (Bepflanzung, Bauweise, ggf. Standortverlagerung) empfohlen.

Daraus resultierende Änderungen gegenüber der Auflage:
Änderungspunkt 10: Reduktion der Widmung GHg (von Tiefe ursprünglich rd. 27 m auf rd. 10 m Tiefe) – Änderung gegenüber der Auflage
Änderungspunkt 12: Reduktion der geplanten Baulanderweiterung. Umverteilung des bestehenden BDs als Änderung gegenüber der Auflage.
Änderungspunkt 13: geringfügige Reduktion der geplanten GHg-Widmung. Abrücken von der Waldfläche um 5 m als Puffer als Änderung gegenüber der Auflage.
Empfehlungen und Hinweise für Folgeverfahren:
Keine

12. Stellungnahme OE: Landesumweltanwaltschaft vom 29.01.2026

Die Landesumweltanwaltschaft erhebt Einwände gegen die 13. Änderung des Flächenwidmungsplanes. Zustimmung ist nur möglich, wenn die Vorgaben eingehalten werden:

- ÄF 10: 5 m Abstand der GHg-Widmung zum Wald erforderlich
- ÄF 12: Zustimmung nur nach Anpassung laut Gutachten
- ÄF 13: 5 m Abstand zum Wald erforderlich

Für alle übrigen Fälle ist bei Erfüllung der raumordnungsfachlichen und rechtlichen Voraussetzungen eine Zustimmung möglich. Die naturschutz- und landschaftsschutzfachlichen Gutachten werden unterstützt.

Daraus resultierende Änderungen gegenüber der Auflage:
Änderungspunkt 10: Reduktion der Widmung GHg (von Tiefe ursprünglich rd. 27 m auf rd. 10 m Tiefe) – Änderung gegenüber der Auflage
Änderungspunkt 12: Reduktion der geplanten Baulanderweiterung. Umverteilung des bestehenden BDs als Änderung gegenüber der Auflage.
Änderungspunkt 13: geringfügige Reduktion der geplanten GHg-Widmung. Abrücken von der Waldfläche um 5 m als Puffer als Änderung gegenüber der Auflage.
Empfehlungen und Hinweise für Folgeverfahren:
Keine

13. Stellungnahme Abt. 4 Agrarrecht, Forst und Jagd, OE: A4-HAF, Ing. Nährer, DI Wirth vom 29.01.2026

Forstfachliche Stellungnahme (Ing. Nährer):
Keine Einwände gegen die Umwidmung; Waldbetroffenheit und erforderliche Verfahren (Rodung/Waldfeststellung) wurden korrekt berücksichtigt, keine weitere Stellungnahme erforderlich.

Ländliche Neuordnung (DI Wirth):
Kein laufendes Zusammenlegungsverfahren in der Gemeinde, daher ebenfalls keine Einwände gegen die Flächenwidmungsplanänderung.

Daraus resultierende Änderungen gegenüber der Auflage:
Keine
Empfehlungen und Hinweise für Folgeverfahren:
Keine.

14. Stellungnahme OE: A5-HWW-RFB, DI Dr. Christian Maier vom 29.12.2025

Für die Änderungspunkte 10, 13 und 19 liegen Teilbereiche in Oberflächenabflussgebieten mit geringer Wasserhöhe und Fließgeschwindigkeit. Aufgrund der Geländeverhältnisse ist für keinen der genannten Änderungspunkte ein Hangwasserkonzept erforderlich.

Aus wasserbau-, schutzwasserwirtschaftlicher, abfall- und abwassertechnischer Sicht bestehen keine Einwände, die Flächenwidmungsplanänderung wird zugestimmt. Die abwassertechnische Erschließung ist gegeben bzw. kurzfristig realisierbar.

Daraus resultierende Änderungen gegenüber der Auflage:
Keine
Empfehlungen und Hinweise für Folgeverfahren:
Keine

Erinnerung Mörk Vinzenz, Mörk Christian, Mörk Michaela vom 29.01.2026 (per E-Mail)

Es wird fristgerecht Einspruch gegen die im Flächenwidmungsplan vorgesehene 10-m-Widmungsgrenze „Grünland – Hausgarten“ auf den Grundstücken 369, 370/1, 373, 374/1 und 377 (KG Kleinmutschen) erhoben (Änderungspunkt 10).

Begründet wird dies damit, dass die Einschränkung als unverhältnismäßig angesehen wird, keine ausreichende sachliche bzw. raumplanerische Begründung vorliegt, die Nutzung des Grundstücks stark beeinträchtigt wird und eine Ungleichbehandlung im Vergleich zu Nachbargrundstücken besteht.

Zudem wird ein Lokalaugenschein sowie eine an die örtlichen Gegebenheiten angepasste Neufestlegung der Widmungsgrenze gefordert.

Hinweis: in den Stellungnahmen des fachlichen Landschaftsschutzes sowie der Landesumweltanwaltschaft wurde ein Mindestabstand von 5 Metern zur Waldgrenze gefordert.

Da es sich hierbei um eine verpflichtende Vorgabe handelt und bei Nichteinhaltung eine Versagung durch die Aufsichtsbehörde zu erwarten wäre, wurde der betreffende Änderungspunkt in Abstimmung mit der Gemeinde entsprechend angepasst und reduziert.

Zur Sicherstellung eines geordneten und zügigen Verfahrensablaufs wurde die Änderung gegenüber der Auflage in dieser Form eingearbeitet.

ZUSAMMENFASSENDE EMPFEHLUNG ZUR BESCHLUSSFASSUNG

Seitens des Planungsteams A I R wurden die vorliegenden Stellungnahmen und Eingaben geprüft und folgende zusammenfassende Empfehlung für die Beschlussfassung abgegeben:
Im Zuge des Verfahrens zur 13. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf haben die beteiligten Fachabteilungen in ihren Stellungnahmen teilweise verbindliche Vorgaben und Auflagen vorgebracht, insbesondere aus den Bereichen Landschaftsschutz und Umweltanwaltschaft. Diese betrafen vor allem notwendige Abstände zur Waldgrenze sowie Anpassungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.
Unter Berücksichtigung dieser Stellungnahmen und der Ergebnisse der Abstimmung mit der Gemeinde wurden die entsprechenden Anpassungen in die 13. Änderung eingearbeitet.

Abweichend von der öffentlichen Auflage:
ÄP 10 (Geringfügige Baulanderweiterung und Hausgärten, KG Kleinmutschen): Anpassung der Hausgartenwidmung (GHg) mit 5 m Abstand zur Waldgrenze. Daraus ergibt sich eine Reduktion der GHg-Widmung sowie der Wegfall der ursprünglich vorgesehenen Baulandwidmung (BW).
ÄP 12 (Baulanderweiterung im Anschluss an bestehendes Bauland, KG Kleinmutschen): keine zusätzliche Erweiterung, sondern Umverteilung des bestehenden Baulandes entsprechend dem tatsächlichen Bedarf.
ÄP 13 (Hausgärten, KG Kleinmutschen): Abrückung der Widmung um 5 m von der Waldgrenze. Daraus ergibt sich eine geringfügige Reduktion der Widmung GHg.
Diese Anpassungen wurden auf Grundlage der fachlichen Stellungnahmen vorgenommen, um eine landschaftsverträgliche und rechtlich abgesicherte Umsetzung sicherzustellen.

Alle Änderungen gegenüber der Auflage (Änderungspunkte 10, 12 und 13) wurden im Vorfeld der neuerlichen Auflage mit der Gemeinde abgestimmt; hierzu wurde eine entsprechende Zustimmung durch den Gemeinderat erteilt.

Das Planungsteam A I R empfiehlt daher:

die Änderungspunkte 1–9, 11 und 14–19 gemäß der öffentlichen Auflage zu beschließen.

Ebenso wird empfohlen, die Änderungspunkte 10, 12 und 13 gemäß der dargestellten Änderungen gegenüber der Auflage zu beschließen.

Über Antrag des Bürgermeisters wird **einstimmig (19:0)** die 13. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes in der aufgelegten Form beschlossen. Die Änderungspunkte 1 bis 9, 11, 14 bis 19 gemäß der öffentlichen Auflage und die Änderungspunkte 10, 12 und 13 gemäß der dargestellten Änderungen gegenüber der Auflage.

In Verbindung zum Beschluss wird **einstimmig (19:0)** folgende Verordnung beschlossen:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf vom 11.06.2026, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (13. Änderung)

Gemäß § 43 Abs. 4 iVm § 42 Abs. 5 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 49/2019, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Der Digitale Flächenwidmungsplan der Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf (Verordnung des Gemeinderates vom 16.09.2005) wird gemäß den inhaltlichen Festlegungen des beiliegenden digitalen Datensatzes (Projektnummer: 24144; Planverfasser A I R Planung GmbH) geändert.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

4. Fund eines Treibstofftanks im Zuge der Kanalbauarbeiten in Unterpullendorf – Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet wie folgt:
Im Zuge der Kanalbauarbeiten in Unterpullendorf ein vergrabener Treibstofftank auf öffentlichem Gut gefunden wurde. In dem Tank haben sich noch ca. 2.500 Liter Dieselöl befunden, welches ordnungsgemäß durch die Fa. Stipits entsorgt wurden. Nach dem Heben des Tanks wurde festgestellt, dass das Erdreich in der Umgebung des Tanks mit Diesel kontaminiert war. Nach Rücksprache mit der BH Oberpullendorf wurde für die Begleitung der Entsorgung des kontaminierten Erdreiches und der weiteren Maßnahmen die Fa. Envotec Umwelt und Sanierung GmbH (DI Martin Ulreich) zur Rate gezogen. Zwischenzeitlich wurden ca. 630 to Kontaminiertes Erdreich entsorgt. Aufgrund der Laboruntersuchungen ist noch damit zu rechnen, dass noch weiteres Erdreich entsorgt werden muss. Es werden Probebohrungen im Umkreis der

Fundstelle durchgeführt und die Bohrkerne werden labortechnisch untersucht. Dadurch soll das Ausmaß der kontaminierten Fläche eingegrenzt werden.
Mittlerweilen sind Kosten von über EURO 100.000,-- angefallen. Einer vorsichtigen Schätzung zur Folge, können die Kosten für die Sanierung des kontaminierten Bereiches auf bis zu EURO 200.000,-- anwachsen.
Nach Recherchen hat man festgestellt, dass der besagte Treibstofftank als Tankstelle der Fa. Blaguss fungiert hat, die vor und nach dem zweiten Weltkrieg bis ca. 1969 in Unterpullendorf ein Transportunternehmen mit Werkstatt betrieben hat.
Die Gemeinde hat Mag. Rezar beauftragt, die Gesetzeslage zu prüfen wie mit dem Fund des Tanks und der Tatsache, dass dieser auf öffentlichem Gut gefunden wurde, umzugehen ist und ob Regeressansprüche Seitens der Gemeinde an den Verursacher der Kontamination möglich sind. RA Mag. Rezar hat dazu folgende rechtliche Analyse bzw. Stellungnahme der Gemeinde übermittelt:

Rechtliche Analyse und Haftungsgrundlagen

1. Wasserrechtsgesetz (WRG 1959)

Das WRG bietet die stärkste Handhabe, da es auf dem strengen Verursacherprinzip basiert.

- Instandhaltungs- und Abwehrpflicht (§ 31 Abs 1 WRG): Der Betreiber einer Anlage, von der eine Einwirkung auf Gewässer ausgehen kann, hat die gebotene Sorgfalt anzuwenden. Diese Pflicht endet nicht mit der Stilllegung der Anlage (VwGH Ro 2015/07/0033).
- Kostenersatz bei Gefahr im Verzug (§ 31 Abs 3 WRG): Wenn die Gemeinde zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr (z.B. Leckage während der Grabung) Maßnahmen setzt, sind die Kosten vom Verpflichteten zu ersetzen.
- Keine Verjährung: Dies ist der entscheidende Vorteil. Laut OGH RS0110306 ist der öffentlich-rechtliche Kostenersatzanspruch der Wasserrechtsbehörde (!) nach § 31 Abs 3 WRG einer Verjährung nicht zugänglich. Die 30-jährige Frist des Zivilrechts greift hier nicht.

2. Burgenländisches Straßengesetz 2005 (Bgld. StrG)

Da sich der Tank unter einer öffentlichen Verkehrsfläche befindet, könnte auch § 37 Bgld. StrG greifen.

- Sondernutzung (§ 37 Abs 2 Bgld. StrG): Einrichtungen unter dem Straßengrund bedürfen der Zustimmung der Straßenverwaltung. Da kein aktueller Konsens vorliegt, handelt es sich um einen rechtswidrigen Zustand.
- Beseitigungsauftrag (§ 37 Abs 3 Bgld. StrG): Die Behörde hat auf Antrag der Straßenverwaltung (Gemeinde) die Beseitigung auf Kosten des Verursachers anzuordnen.

3. Rechtsnachfolge und Passivlegitimation der Blaguss Reisen GmbH

Ein zentraler Punkt ist, ob die heutige GmbH für die Handlungen des Gründers aus den 1920er-1940er Jahren haftet.

- Unternehmensfortführung (§ 38 UGB): Wer ein Unternehmen fortführt, haftet für alle im Betrieb begründeten Verbindlichkeiten. Da die GmbH 1970 aus dem Einzelunternehmen hervorging und den Namen "Blaguss" weiterführte, spricht eine starke Vermutung für die Haftungskontinuität.
- Dinglichkeit im Wasserrecht: Verpflichtungen aus dem WRG kleben gleichsam an der Anlage bzw. gehen auf den Rechtsnachfolger des Betreibers über (VwGH Ro 2021/07/0010).

4. Verjährung

Dabei handelt es sich um einen zentralen Punkt, der grundsätzlich Probleme aufwirft.

Schadenersatzrechtlich besteht die Möglichkeit, innerhalb von drei Jahren ab Kenntnis von Schaden und Schädiger einen entsprechenden Schadenersatz vom Verursacher zu verlangen. Diese Frist läuft ab jetzt.
Diese Frist hat jedoch eine absolute Grenze. Ab Einbau des Tanks beginnt eine dreißigjährige Frist zu laufen, welche nach erstem Kenntnisstand bereits abgelaufen ist. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen auf zivilrechtlicher Ebene wäre damit ausgeschlossen. Denkbar wäre nur eine sogenannte Dauerstörung bzw. ein Dauerdelikt, da die Verjährung bei Fortsetzung des rechtswidrigen Zustandes täglich neu verwirklicht werden würde. Dies setzt in der Argumentation voraus, dass das Belassen des Tanks eine fortgesetzte Eigentumsstörung darstellt und der Beseitigungsanspruch bzw. der Schadensersatzanspruch somit bestehen bleibt, solange dies Störung andauert (OGH 7Ob607/95).

Als Anspruchsgrundlagen kämen die Eigentumsfreiheitsklage gemäß § 523 ABGB auf Entfernung der Anlage (durch den Störer) bzw. Schadensersatzansprüche gemäß § 1295ff ABGB infrage. Die Thematik der Verjährung betrifft beide Anspruchsgrundlagen gleichermaßen.

5. Förderung:
Durch die ALSAG-Novelle 2025 (Altlastensanierungsgesetz) bestehen seit Kurzem deutlich verbesserte Fördermöglichkeiten für die Sanierung von „Brachflächen“ und **Altanlagen**. Meine Kanzlei sieht hier die Chance, die anfallenden Entsorgungs- und Stillstandskosten durch öffentliche Fördermittel massiv zu reduzieren. Dazu ist jedoch eine weitergehende Prüfung erforderlich.

Fazit:
Die Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf wurde bereits einbezogen. Es hat seitens der Bezirkshauptmannschaft als Wasserrechtsbehörde eine Prüfung zu ergehen, ob ein wasserpolizeilicher Auftrag gemäß § 138 Abs 1 WRG an die Blaguss Reisen GmbH erfolgt.

Auch die Beweissicherung durch einen Ziviltechniker hat stattgefunden. Die Dokumentation durch Dr. Blecha ist essenziell, um den Zustand des Tanks (Korrosion, Restinhalte) und die damit verbundene Gefahr für das Grundwasser zu beweisen. Dies sichert den unverjährbaren Kostenersatzanspruch ab.

Meine Kanzlei hat beiliegendes Schreiben vorbereitet, welches an die Blaguss Reisen GmbH gerichtet wird. Ich habe die Informationen aus dem Gespräch mit Ihnen, sehr geehrter Herr Amtsleiter, übernommen und das Schreiben bewusst vorsichtig angelegt.

Wichtig ist eine Dokumentation der Stillstandskosten: Da die Kanalbauarbeiten durch den Fund behindert werden, müssen die Mehrkosten der Fa. Strabag penibel dokumentiert werden. Diese stellen einen zivilrechtlichen Schadenersatzanspruch dar, der (sofern als "Dauerdelikt" argumentiert wird) ebenfalls gegen die GmbH geltend gemacht werden kann.

Basierend auf diese Einschätzung wurde das Gespräch mit der Fa. Blaguss Reisen GmbH, die möglicherweise als Unternehmensfortführung der damals in Unterpullendorf ansässigen Firma gesehen werden kann, gesucht. Es hat bereits auch ein Gespräch stattgefunden, wo die Vertreter der Fa. Blaguss mit den Vorkommnissen konfrontiert wurden.
Das Ergebnis dieses Gesprächs hat Mag. Rezar wie folgt zusammengefasst:

Wie telefonisch bereits kurz besprochen, hat Mag. Paul Blaguss meine Kanzlei am heutigen Vormittag telefonisch kontaktiert und bekannt gegeben, dass die Fa. Blaguss grundsätzlich bereit wäre, eine Zahlung als Akonto (zur raschen Bearbeitung) in Höhe von EUR 50.000,00 zu leisten.

Darüber hinaus wurde mitgeteilt, dass die Fa. Blaguss grundsätzlich bereit ist, ihren Anteil zu leisten wurde angedacht, eine Lösung im Ausmaß von 1/3 Land, 1/3 Blaguss, 1/3 Gemeinde bzw. – sofern auch das Land seine Zustimmung gibt – eine Teilung im Ausmaß von 40% Land, 40% Blaguss und 20% Gemeinde vorzunehmen.

Die exakte Abwicklung wurde nicht besprochen und hat Mag. Blaguss vorgeschlagen, kurzfristig einen Termin mit dem Landesrat Dorner und der Gemeinde anzusetzen. Wie besprochen, werde ich mich darum kümmern, dass umgehend ein Treffen stattfindet. Ich melde mich mit Terminvorschläge sobald ich eine Rückmeldung des Büro Landesrat habe.

Das Büro vom LR Mag. Dorner wurde bereits über die Sachlage informiert. Ein Termin ist jedoch noch nicht bekanntgegeben worden, das Gespräch soll aber zeitnah stattfinden.

5. Errichtung der Straßenbeleuchtung in den Gartenäckern in Unterpullendorf: Vergabebeschluss

Der Bürgermeister berichtet, dass parallel zur infrastrukturellen Erschließung (Kanal, Strom, Wasser, Internet und Telefon) der Gartenäcker auch die Straßenbeleuchtung errichtet werden

soll. Für die anstehende Arbeiten wurden vier Firmen eingeladen, entsprechende Angebot abzugeben. Nach Gegenüberstellung der Angebote stellt sich folgendes Ergebnis dar:

Vergleich Angebote Erweiterung - Straßenbeleuchtung Unterpullendorf/Gartenäcker

			Burgenland-energie		Maschler		Zoma		Lehrner	
Anzahl	**EH**	**Position**	**EHP**	**Gesamt**	**EHP**	**Gesamt**	**EHP**	**Gesamt**	**EHP**	**Gesamt**
		Tiefbau								
300	m	Erdkabel EYY 4x10 inkl. Verlegung	€ 11,40	€ 3.420,00	€ 9,90	€ 2.970,00	€ 11,22	€ 3.366,00	€ 12,61	€ 3.783,00
280	m	Kupferseil 35mm inkl. Verlegung	€ 8,40	€ 2.352,00	€ 7,79	€ 2.181,20	€ 8,21	€ 2.298,80	€ 8,50	€ 2.380,00
260	m	Abdeckplatten/Warnband inkl. Verlegung	€ 4,20	€ 1.092,00	€ 3,90	€ 1.014,00	€ 4,36	€ 1.133,60	€ 3,50	€ 910,00
6	Stk	Mastfundament 300/1000 inkl. Herstellung	€ 252,00	€ 1.512,00	€ 248,75	€ 1.492,50	€ 464,05	€ 2.784,30	€ 137,50	€ 825,00
		SUMME Tiefbau	**€**	**8.376,00**	**€**	**7.657,70**	**€**	**9.582,70**	**€**	**7.898,00**
		Lichtpunkte								
6	Stk	Peitschenmast LPH 7m inkl. Montage	€ 480,00	€ 2.880,00	€ 474,50	€ 2.847,00	€ 781,73	€ 4.690,38	€ 423,15	€ 2.538,90
6	Stk	Mastsicherungskasten inkl. Montage	€ 72,00	€ 432,00	€ 76,65	€ 459,90	€ 135,72	€ 814,32	€ 110,65	€ 663,90
6	Stk	Ampera 26W inkl. Montage	€ 390,00	€ 2.340,00	€ 473,50	€ 2.841,00	€ 395,34	€ 2.372,04	€ 433,80	€ 2.602,80
		SUMME Lichtpunkte	**€**	**5.652,00**	**€**	**6.147,90**	**€**	**7.876,74**	**€**	**5.805,60**
		ZWISCHENSUMME	**€**	**14.028,00**	**€**	**13.805,60**	**€**	**17.459,44**	**€**	**13.703,60**
		20% Ust.	**€**	**2.805,60**	**€**	**2.761,12**	**€**	**3.491,89**	**€**	**2.740,72**
		Summe	**€**	**16.833,60**	**€**	**16.566,72**	**€**	**20.951,33**	**€**	**16.444,32**
		Skonto	**0%**	**€ -**	**2%**	**€ 331,33**	**0%**	**€ -**	**3%**	**€ 493,33**
		Endpreis abzgl. Skonto	**€**	**16.833,60**	**€**	**16.235,39**	**€**	**20.951,33**	**€**	**15.950,99**

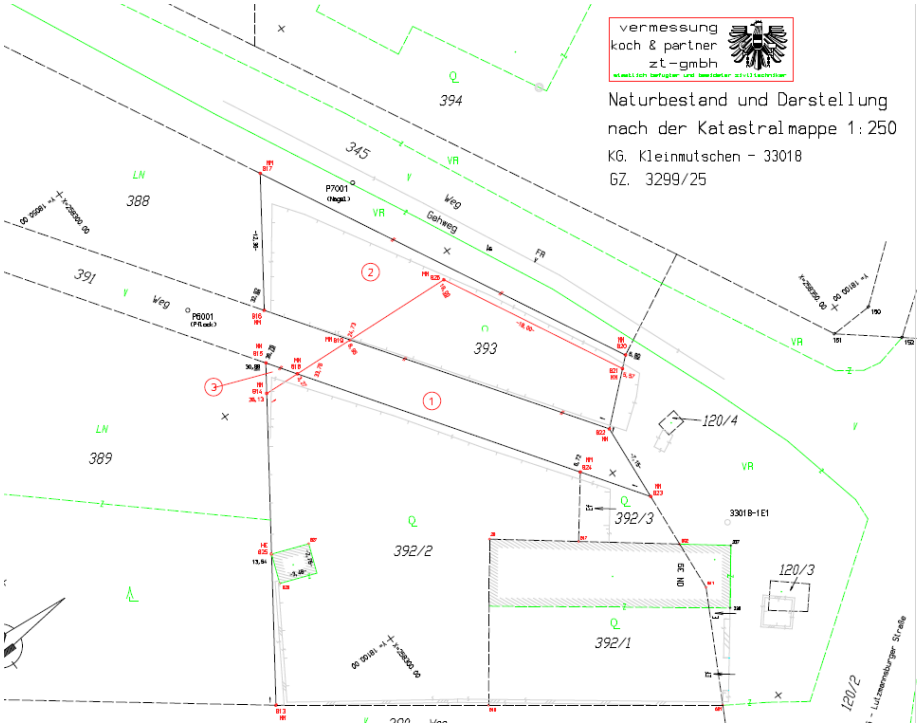
Aufgrund der Tatsache, dass die Fa. Lehrner der Billigstbieter ist stellt der Vorsitzende den Antrag, die Arbeiten für die Errichtung der Straßenbeleuchtung in den Gartenäckern in Unterpullendorf an die **Fa. Elektro Lehrner, 7312 Horitschon, Günserstraße 13** um den im Angebot angeführte **Summe von EURO 16.444,32 abzüglich** eines möglichen **Skontos von 3 %** (in Summe **EURO 493,33)** zu vergeben. Die Grabungsarbeiten werden von der Netz Burgenland bewerkstelligt und belasten finanziell die Gemeinde nicht. Dies wurde von Ortsvorsteher DI Schreiner mit der Netz Burgenland vereinbart.
Die Ausgaben gehen zu Lasten des Ortsteiles Unterpullendorf und werden dem Ortsteilbudget angerechnet.
Der Antrag des Bürgermeisters wird **einstimmig (19:0)** angenommen.

6. Flächentausch zwischen der [redacted] und dem öffentlichen Gut, KG Kleinmutschen

a) Beschlussfassung über eine Vereinbarung zum Flächentausch

b) Erlassung einer Verordnung über die Widmung einer Teilfläche der Grundstücke Nr. 393 und 392/2 in das öffentliche Gut sowie die Entwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 391, KG Kleinmutschen, aus dem öffentlichen Gut

Der Bürgermeister berichtet, dass der heute zur Beschlussfassung anstehende Flächentausch schon mehrere Male im Ortsausschuss Kleinmutschen, im Gemeindevorstand und im Gemeinderat thematisiert wurde. Schlussendliche hat sich die Gemeinde mit der Familie [redacted] auf den von der Vermessung Koch & Partner zt-GmbH erstellten Teilungsplan, Zahl: 3299/25 geeinigt.



Parallel dazu soll, um in weitere Folge Diskussionen aus dem Wege zu gehen, eine privatrechtliche Vereinbarung eingegangen werden, die schlussendlich als Grundlage für den Flächentausch fungieren soll.

Über Antrag des Bürgermeisters wird **einstimmig (19:0)** der von der Vermessung Koch & Partner zt-GmbH erstellte Teilungsplan, Zahl: 3299/25 und die dazu in Verbindung stehende Vereinbarung beschossen:

Vereinbarung

zum Teilungsplan betreffend den Flächentausch zwischen Frau A[redacted] wohnhaft in 1[redacted] und der Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf, vertreten durch Bgm. Paul Fercsak.

Präambel

Die von beiden Vertragsparteien unterfertigte Vereinbarung bildet die Grundlage für den gegenständlichen Flächentausch sowie für die hierfür erforderlichen Beschlussfassungen im Gemeinderat.
Ausgangssituation ist, dass die im Eigentum von Frau [redacted] stehenden Grundstücke Nr. 392/2, 392/3 und 393, KG 33018, durch das öffentliche Gut (Grundstück Nr. 391) getrennt sind. Frau Anita Eigner ist im Jahr 2024 an die Gemeinde mit dem Ersuchen herangetreten, einem Flächentausch des Grundstückes Nr. 391, KG 33018, (öffentliches Gut) gegen das in ihrem Eigentum stehende Grundstück Nr. 393, KG 33018, zuzustimmen. Ziel dieses Flächentausches ist die Schaffung eines zusammenhängenden Grundstückes.

Grundlage dieser Vereinbarung bildet der Teilungsplan der Vermessung Koch & Partner ZT-GmbH vom 24.03.2026, GZ: 3299/25.
Auf privatrechtlicher Basis wird Folgendes vereinbart:

1. Die Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf tritt an Frau [redacted] eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 391, KG 33018, ab, welche im Teilungsplan als Trennstück 1 bezeichnet ist und ein Ausmaß von 132 m² aufweist.

2. Im Gegenzug überträgt Frau [redacted] an die Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 393, KG 33018, welche im Teilungsplan als Trennstück 2 bezeichnet ist und ein Ausmaß von 166 m² aufweist und vom Grundstück Nr. 392/2, KG 33018, welche im Teilungsplan als Trennstück 3 bezeichnet ist und ein Ausmaß von 4 m² aufweist.

3. Der Tausch erfolgt ohne Berücksichtigung allfälliger Größenunterschiede der Trennstücke und ohne finanziellen Ausgleich.

4. Bis zur Entfernung des bestehenden Maschendrahtzaunes durch Frau [redacted] sowie einer allfälligen Neuerrichtung einer neuen Einfriedung des aus dem Teilungsplan hervorgehenden Grundstückes und dem Abschluss der Erdbauarbeiten räumt Frau [redacted] der Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf sowie der Allgemeinheit das Recht ein, die Tauschfläche (Trennstück 1 – ehemaliges Grundstück Nr. 391, KG 33018) zu begehen und zu befahren bzw. uneingeschränkt zu nutzen.

5. Frau [redacted] verpflichtet sich, auf eigene Kosten die der Gemeinde zufallende Tauschfläche (Trennstück 2) niveaumäßig an die angrenzenden Grundstücke anzupassen. Im Zuge dieser Anpassungsmaßnahmen verpflichtet sich Frau Anita Eigner weiters, einen Weg (Erdweg) herzustellen, dessen Steigung dem bisherigen Weg zu entsprechen hat. Der Weg ist entlang der neu geschaffenen Grundstücksgrenze zum Grundstück Nr. 393 ist auf einer Breite von zumindest 3,70 m zu errichten.

6. Sämtliche mit dem Flächentausch verbundenen Kosten, insbesondere die Kosten für die Erstellung des Teilungsplanes sowie für sämtliche Erdarbeiten (Niveauanpassung der Grundstücke und Errichtung des Erdwegs), einschließlich allfälliger derzeit noch nicht bekannter Kosten - insbesondere in Verbindung mit der Niveauanpassung der Grundstücke - trägt Frau [redacted].

7. Der Teilungsplan der Vermessung Koch & Partner ZT-GmbH vom 24.03.2026, GZ: 3299/25 ist als Beilage angeschlossen und bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Vereinbarung.

8. Diese Vereinbarung tritt mit Unterfertigung durch beide Vertragsparteien und der Beschlussfassung im Gemeinderat in Kraft.

Zum beschlossenen Teilungsplan der Vermessung Koch & Partner zt-GmbH, Zahl: 3299/25
wird folgende Verordnung **einstimmig (19:0)** beschlossen:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf vom 11.06.2026 über die Widmung einer Teilfläche der Grundstücke Nr. 393 und 392/2 in das öffentliche Gut sowie die Entwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 391, KG Kleinmutschen, aus dem öffentlichen Gut.
Gemäß § 64 Abs. 1 Bgld. Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 55/2003 idgF in Verbindung mit § 4 Abs. 5 Bgld. Straßengesetz, LGBl. Nr. 79/2005 idgF, wird verordnet:

§ 1

1. Die Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf widmet das in der Vermessungsurkunde der Vermessung Koch & Partner ZT-GmbH, GZ 3299/25, ausgewiesene, mit „2“ bezeichnete Trennstück des Grundstückes Nr. 393, KG Kleinmutschen, im Ausmaß von 166 m² in das öffentliche Gut. Das Trennstück wird dem Grundstück Nr. 345, KG Kleinmutschen, zugeschlagen und als Straßengrund in das Öffentliche Gut gewidmet.
2. Die Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf widmet das in der Vermessungsurkunde der Vermessung Koch & Partner ZT-GmbH, GZ 3299/25, ausgewiesene, mit „3“ bezeichnete Trennstück des Grundstückes Nr. 392/2, KG Kleinmutschen, im Ausmaß von 4 m² in das öffentliche Gut. Das Trennstück wird dem Grundstück Nr. 391, KG Kleinmutschen, zugeschlagen und als Straßengrund in das Öffentliche Gut gewidmet.

§ 2

1. Die Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf entwidmet das in der Vermessungsurkunde der Vermessung Koch & Partner ZT-GmbH, GZ 3299/25, ausgewiesene, mit „1“ bezeichnete Trennstück des Grundstückes Nr. 391, KG Kleinmutschen, im Ausmaß von 132 m² aus dem öffentlichen Gut. Das Trennstück wird dem Grundstück Nr. 393, KG Kleinmutschen, zugeschlagen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

7. Fördervereinbarung „Baba, Beton! 2025/2026“: Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet, dass für die Umsetzung des Projektes Kirchenplatz Frankenau – Platz der Generationen im Rahmen des Entsiegelungswettbewerb "Baba, Beton eine Förderung bis zu € 100.000,-- in Aussicht gestellt worden ist, die jedoch an gewisse Bedingungen geknüpft ist, welche diese Fördervereinbarung beinhaltet. Aufgrund der Tatsache, dass diese Fördervereinbarung für mehrere Jahre eingegangen wird - ist aus Nachfrage bei der Aufsichtsbehörde - ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich. Der Inhalt der Vereinbarung sollte allen Gemeinderatsmitgliedern bekannt sein. Der Vorsitzende stellt die Fördervereinbarung zur Diskussion.

GR Mag. Krizmanits meldet sich zu Wort und führt aus, dass den Gemeinderatsmitgliedern am Tag der Sitzung weitere Unterlagen zum Projekt „Kirchenplatz Frankenau – Platz der Generationen“ übermittelt worden seien, welche unter anderem eine aktualisierte Kostenschätzung enthalten.
Der Bürgermeister weist darauf hin, dass unter diesem Tagesordnungspunkt lediglich die Fördervereinbarung behandelt und beschlossen werden solle. Die Diskussion über das Projekt

Kirchenplatz sowie die damit verbundenen Kosten sei unter dem nächsten Tagesordnungspunkt vorgesehen.
Mag. Krizmanits erwidert, dass zwischen den Tagesordnungspunkten 7 und 8 ein unmittelbarer Zusammenhang bestehe, da die gegenständliche Fördervereinbarung ausschließlich das Projekt „Kirchenplatz Frankenau – Platz der Generationen“ betreffe. Die Vereinbarung enthalte unter anderem Regelungen über den maximalen Förderbetrag, die Auszahlungsmodalitäten, den Umsetzungszeitraum, Dokumentationspflichten, Verpflichtungen zur Pflege und Bestandssicherung sowie Rückzahlungsverpflichtungen und begründe damit eine langfristige rechtliche Bindung der Gemeinde. Vor diesem Hintergrund stelle sich die Frage, wie über eine Fördervereinbarung entschieden werden könne, wenn wesentliche Rahmenbedingungen und Auswirkungen des Projektes noch nicht ausreichend bekannt seien.
Insbesondere seien folgende Punkte offen bzw. nicht ausreichend geklärt:

- Die Bedeutung der Formulierung „maximaler Förderbetrag“ sowie die Voraussetzungen und Parameter, die für die Gewährung des maximalen Förderbetrages erfüllt werden müssen.
- Die konkreten Voraussetzungen und Bedingungen, die für die Auszahlung der Förderung maßgeblich sind.
- Die der Fördervereinbarung zugrunde liegende Kostenkalkulation, welche bereits im Zuge der Einreichung des Projektes vorgelegt worden sei. Dem Gemeinderat sei nicht bekannt, welche Kosten damals eingereicht wurden.
- Die in der Vereinbarung angeführten Eigenleistungen. Dem Gemeinderat sei weder bekannt, welche Eigenleistungen erbracht werden sollen noch in welchem Umfang diese vorgesehen sind.
- Der in der Fördervereinbarung vorgesehene fünfzehnjährige Verpflichtungszeitraum hinsichtlich der fach- und standortgerechten Pflege und Erhaltung der Anlage. Es sei unklar, welche konkreten Maßnahmen darunterfallen, welche Folgekosten daraus resultieren und ob diese Leistungen mit dem derzeitigen Personalstand der Gemeinde erbracht werden können oder zusätzliche personelle Ressourcen erforderlich werden.
- Bei der Öffnung der Angebote der neuerlichen Ausschreibung hätten sich Projektkosten von rund EUR 308.500,-- ergeben. Dem Gemeinderat sei bislang nicht bekanntgegeben worden, welche Positionen reduziert oder gestrichen werden sollen und wie sich die Gesamtkosten im Detail zusammensetzen.
- Es liege ein gültiger Gemeinderatsbeschluss vom 11.03.2026 vor, in welchem eine maximale finanzielle Beteiligung aus dem Ortsteilbudget festgelegt worden sei.
- Der Ortsausschuss habe Einsparungspotenziale aufgezeigt. Bislang sei jedoch nicht bekanntgegeben worden, welche Maßnahmen letztlich reduziert oder gestrichen werden sollen.
- Dem Gemeinderat liege bis dato keine nachvollziehbare Darstellung des endgültigen Projektumfanges vor. Eine seriöse Beurteilung der tatsächlichen Kosten und Folgewirkungen sei daher nicht möglich.
- Weiters wird darauf hingewiesen, dass eine von 178 Frankenauerinnen und Frankenauern unterzeichnete Unterschriftenliste vorliegt, mit der die Umsetzung des bestehenden Gemeinderatsbeschlusses vom 11.03.2026 gefordert wird. Dies entspricht einer repräsentativen Zahl der im Ortsteil Frankenau lebenden Bevölkerung und verdeutlicht das erhebliche öffentliche Interesse an einem verantwortungsvollen Umgang mit öffentlichen Mitteln.

Das Interesse und die Haltung eines erheblichen Teils der Frankenauer Bevölkerung werden zum Anlass genommen, dass die ÖVP-Fraktion einen Antrag auf Vertagung der Tagesordnungspunkte 7 und 8 stellt.
Dieser Antrag ist nicht als Ablehnung oder Verhinderung des Projektes „Platz der Generationen“ zu verstehen, sondern soll sicherstellen, dass die erforderlichen Entscheidungen auf Grundlage vollständiger Informationen sowie unter Berücksichtigung der finanziellen, rechtlichen und organisatorischen Auswirkungen getroffen werden können.
Nach Auffassung der Antragsteller gefährdet eine Vertagung weder die Umsetzung des Projektes noch die Einhaltung der in der Fördervereinbarung vorgesehenen Fristen. Gemäß den Förderbedingungen hat der Beginn der Umsetzung spätestens ein Jahr nach Bekanntgabe des Siegerprojektes, somit bis März 2027, zu erfolgen. Die Fertigstellung des Projektes hat spätestens bis März 2028 zu erfolgen.
Da das Projekt zeitlich überschaubar und innerhalb eines verhältnismäßig kurzen Zeitraumes umsetzbar ist, besteht nach Ansicht der Antragsteller ausreichend Spielraum, um die offenen Fragen zu klären und die noch ausstehenden Informationen dem Gemeinderat vorzulegen.
Abschließend übergibt GR Mag. Krizmanits dem Vorsitzenden folgenden Antrag auf Vertagung der Tagesordnungspunkte 7 und 8:

ANTRAG AUF VERTAGUNG

Begründung

Gemäß § 60 Abs. 1 Bgld. Gemeindeordnung haben die Gemeinden bei ihrer Haushaltsführung die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten sowie die Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts und nachhaltig geordnete Haushalte anzustreben.

Eine verantwortungsvolle Entscheidung des Gemeinderates setzt voraus, dass sämtliche wesentlichen Unterlagen, Kosten, Finanzierungsgrundlagen und Projektänderungen vollständig vorliegen und nachvollziehbar dargestellt werden. Dies ist derzeit nicht gegeben. Den Gemeinderäten der ÖVP wurde heute Mittag eine adaptierte Fassung der Kostenschätzungen vorgelegt. Die Mitglieder des Ortsausschusses Frankenau kennen diese Unterlagen bis heute gar nicht.

Insbesondere bestehen aufgrund der vorgelegten Fördervereinbarung aus der Preisausschreibung „Baba Beton" folgende offene Fragen und Unklarheiten:

Förderhöhe und Förderbedingungen

- Die Förderhöhe wird in der gegenständlichen Fördervereinbarung mit „bis zu 100.000 Euro" angegeben. Es ist jedoch nicht ersichtlich, wer die volle Förderhöhe garantiert und an welche konkreten Voraussetzungen die Auszahlung der vollständigen Förderhöhe gebunden ist.
- In der gegenständlichen Fördervereinbarung wird als Kostenbasis die Kostenkalkulation der Einreichung angeführt. Es ist für den Gemeinderat unklar, von welchen Kosten bei der Einreichung ausgegangen wurde und welches Projekt mit welchen konkreten Maßnahmen tatsächlich eingereicht wurde.
- Laut Fördervereinbarung sind Eigenleistungen möglich und zulässig. Es wurde bisher nicht dargestellt, welche Eigenleistungen bei diesem umfassenden Projekt geplant sind. Auch die heute übermittelte Aufstellung gibt darüber keinen Aufschluss.
- Darüber hinaus besteht laut Fördervereinbarung eine 15-jährige Verpflichtung zur fach- und standortgerechten Pflege und Erhaltung der Anlage. Es ist nicht geklärt, wer diese Verpflichtung übernimmt, welche Maßnahmen darunterfallen und welche Folgekosten der Gemeinde dadurch entstehen. Der Begriff der fach- und standortgerechten Pflege ist nicht definiert.

Finanzielle Auswirkungen

- Im Ortsausschuss Frankenau wurden am 26.05.2026 neue Angebote geöffnet. Die günstigsten Angebote ergeben Gesamtkosten von rund 308.522 Euro. Eine Diskussion zu den Angeboten gab es nicht. Der Bürgermeister wollte gar noch

zusätzlich Fahnenmasten und Videowall, diese Positionen sind offenbar noch nicht berücksichtigt. Aus der heute übermittelten Aufstellung geht hervor, dass die Fahnenmasten jetzt doch angeboten wurden.

- Gleichzeitig wurde dem Ortsausschuss Frankenau durch den Bürgermeister erklärt, dass der Ortsteil maximal 85.000 Euro beitragen solle. Wie sich unter Berücksichtigung der LEADER-Förderung, der Unterstützung durch „Baba Beton" sowie des Beitrags des Ortsteils eine Finanzierung von lediglich rund 221.000 Euro ergeben soll, wurde nicht nachvollziehbar dargestellt. Die heute übermittelte Aufstellung zeigt Kosten von 238.906,23 Euro.
- Die Vergleichbarkeit der vorliegenden Angebote ist fraglich, da weder dem Ortsausschuss noch dem Gemeinderat die konkreten Ausschreibungs- und Qualitätsvorgaben für die einzelnen Gewerke bekannt sind und mitgeteilt wurden.
- Zudem besteht ein gültiger Gemeinderatsbeschluss vom 11.03.2026, der eine maximale Beteiligung des Ortsteils von 50.000 Euro vorsieht.

Fehlende Transparenz über Projektänderungen

- Bereits in der Sitzung des Ortsausschusses vom 14.04.2026 wurden mögliche Einsparungen thematisiert. Eine konkrete Darstellung der vom Bürgermeister vorgeschlagenen Änderungen oder Streichungen erfolgte bisher jedoch nicht.
- Auch bis heute wurde dem Ortsausschuss und dem Gemeinderat nicht vollständig offengelegt, welche Maßnahmen aus dem ursprünglich beschlossenen Projekt gestrichen, geändert oder reduziert werden sollen. Es wurde heute zwar eine adaptierte Fassung der Angebote vorgelegt, wie der Platz der Generationen aber aufgrund dieser Angebote aussehen soll ist unklar.
- Auf Grundlage der derzeit vorliegenden Unterlagen können die tatsächlichen Projektkosten sowie der tatsächliche Projektumfang vom Gemeinderat nicht beurteilt werden. Der Ortsausschuss Frankenau kennt die heute übermittelten Unterlagen gar nicht, obwohl ein heute zu treffender Beschluss die finanzielle Situation des Ortsteiles unmittelbar betrifft.

Zusätzlich liegt eine von zahlreichen Frankenauerinnen und Frankenauern unterzeichnete Liste vor, mit der die Einhaltung des bereits bestehenden Gemeinderatsbeschlusses vom 11.03.2026 eingefordert wird, die dem Bürgermeister im Rahmen der Sitzung übergeben wurde. Die unterzeichnenden Bürgerinnen und Bürger bringen damit ihr berechtigtes Interesse an Transparenz, Nachvollziehbarkeit und einem verantwortungsvollen Umgang mit öffentlichen Mitteln zum Ausdruck. Gerade deshalb erscheint es notwendig, die noch offenen Fragen vor einer endgültigen Beschlussfassung vollständig zu klären.

Es handelt sich bei diesem Vorhaben nicht um ein kleines Projekt, sondern um ein Projekt mit einem Gesamtvolumen von über 300.000 Euro. Eine derart weitreichende Investitionsentscheidung muss sorgfältig vorbereitet und auf Grundlage vollständiger und nachvollziehbarer Fakten getroffen werden.

Es fehlt bislang eine Information darüber, ob die heute vorgelegte adaptierte Version den Förderkriterien entspricht und die gesamte Fördersumme ausgeschöpft werden kann. Die gegenständliche Fördervereinbarung sieht für den Fall unrichtiger Angaben im Projektantrag eine Rückzahlungspflicht vor. Es ist nicht beurteilbar, welche konkreten Angaben bei der Einreichung überhaupt getätigt wurden.

Die Mitglieder des Gemeinderates tragen Verantwortung für den sorgfältigen Umgang mit öffentlichen Geldern. Daher müssen vor einer Beschlussfassung die tatsächlichen Gesamtkosten, die Finanzierung, die Förderbedingungen, allfällige Projektänderungen, Einsparungen sowie die langfristigen Verpflichtungen der Gemeinde vollständig bekannt sein.

Solange wesentliche Fragen offen sind und nicht alle Entscheidungsgrundlagen vorliegen, ist eine sachgerechte Beurteilung des Projekts nicht möglich.

Eine Vertagung dient daher nicht der Verzögerung des Projekts, sondern soll sicherstellen, dass die Entscheidung auf einer vollständigen, transparenten und verantwortungsvollen Grundlage erfolgt. Eine Vertagung der Beschlussfassung gefährdet weder die Umsetzung des Projekts noch die Einhaltung der Förderbedingungen, weil laut Fördervereinbarung mit der Umsetzung binnen eines Jahres nach Auszeichnung begonnen werden und die Fertigstellung innerhalb von zwei Jahren nach Auszeichnung zu erfolgen hat.

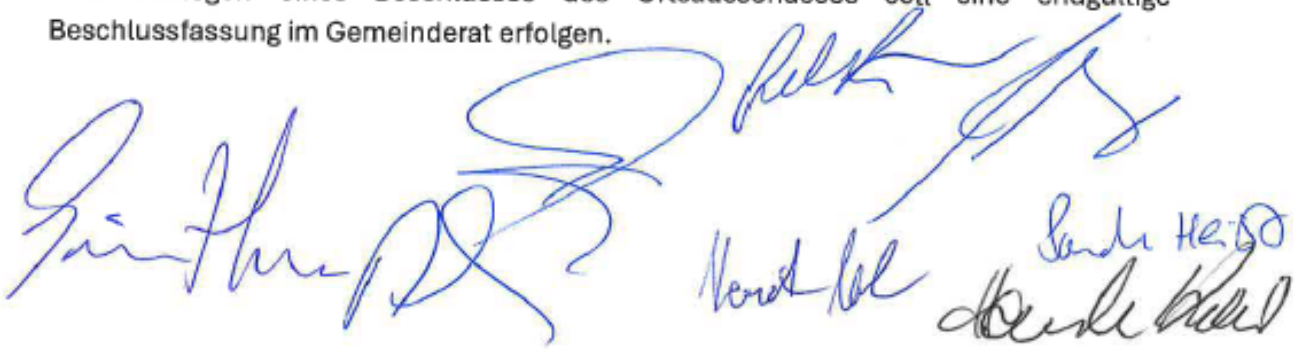
Da es sich um ein zeitlich überschaubares und rasch umsetzbares Projekt handelt, besteht ausreichend Spielraum, um vor einer endgültigen Beschlussfassung alle offenen Fragen zu Kosten, Finanzierung, Projektumfang und Einsparungen vollständig zu klären. Eine sorgfältige Prüfung der Entscheidungsgrundlagen steht daher nicht im Widerspruch zur fristgerechten Umsetzung des Projekts.

Beschlussfassung:

Die Beschlussfassung wird vertagt.

Der Bürgermeister soll schnellstmöglich den Ortsausschuss Frankenau zu einer Sitzung laden, in der den Mitgliedern sämtliche relevante Unterlagen (Förderzusage, Einreichunterlagen, Kostenkalkulation, Vertragsunterlagen, Pflegeverpflichtung etc.) vorgelegt werden und eine Diskussion zu diesem Punkt zugelassen wird.

Erst nach vollständiger Klärung aller offenen Fragen, sowie transparenter Darstellung der Einsparungen/Streichungen und der tatsächlichen finanziellen Höchstbelastung und dem Vorliegen eines Beschlusses des Ortsausschusses soll eine endgültige Beschlussfassung im Gemeinderat erfolgen.



Anknüpfend an die Wortmeldung von GR Mag. Krizmanits meldet sich GR DI Schreiner zu Wort und kritisiert, dass in der vorangegangenen Wortmeldung ausschließlich negative Aspekte des Projektes hervorgehoben worden seien. Darüber hinaus sei das Engagement des Bürgermeisters, der sich nach seiner Ansicht maßgeblich für die Umsetzung des Projektes eingesetzt habe, nicht gewürdigt worden.
GR Karl Horvath erwidert darauf, dass der Bürgermeister das Projekt im Budget 2026 berücksichtigt wissen wollte. Im Rahmen einer überparteilichen Fraktionssitzung der SPÖ, MIT und FBL sei jedoch die Entscheidung getroffen worden, von der Umsetzung des Projektes Abstand zu nehmen. Dennoch habe der Bürgermeister das Projekt zur Ausschreibung „Baba, Beton“ eingereicht, ohne zuvor den Gemeinderat oder den Gemeindevorstand darüber zu informieren.
Bürgermeister Fercsak entgegnet, dass die Einreichung eines bereits ausgearbeiteten Projektes zu einem Förderwettbewerb aus seiner Sicht nicht zu beanstanden sei, zumal der Gemeinde daraus keine Nachteile erwachsen würden.
GR Mag. Heisz hält fest, dass die Einreichunterlagen für den Wettbewerb „Baba, Beton“ dem Gemeinderat nie zur Kenntnis gebracht worden seien und den Gemeinderatsmitgliedern daher deren Inhalt nicht bekannt gewesen sei.

Der Vorsitzende bringt daraufhin den von GR Mag. Krizmanits eingebrachten **Antrag auf Vertagung der Tagesordnungspunkte 7 und 8** zur Abstimmung.
Der Antrag wird mit **acht** (**8) JA-Stimmen** (ÖVP-Fraktion) gegen **elf** (**11) NEIN-Stimmen** (SPÖ-Fraktion, MIT und FBL) mehrheitlich abgelehnt.

Nach Durchführung der Abstimmung verlässt die ÖVP-Fraktion geschlossen den Sitzungssaal.
Der Vorsitzende stellt fest, dass aufgrund des Ausscheidens der ÖVP-Fraktion nur mehr 11 Gemeinderatsmitglieder anwesend sind. Gemäß § 41 Bgld. GemO ist der Gemeinderat nur beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mindestens zwei Drittel der Gemeinderatsmitglieder anwesend sind. Bei 19 Gemeinderatsmitgliedern wären daher mindestens 13 Mitglieder erforderlich.
Da die erforderliche Anzahl an anwesenden Gemeinderatsmitgliedern nicht mehr gegeben ist, stellt der Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit des Gemeinderates fest und schließt die Sitzung um **19:35** Uhr.

V.g.g.

Bürgermeister: Paul FERCSAK	Protokollmitfertiger: Thomas SIMON
Schriftführer: GOAR DI Erich FAZEKAS	Protokollmitfertiger: Luka LASSALLE-ZEICH-MANN

GEMEINDE FRANKENAU-UNTERPULLENDORF
7361 Frankenau 108, Tel.: 02615/87 278, Fax 02615/87 110
e-mail: post@frankenau-unterpullendorf.bgld.gv.at, www.frankenau-unterpullendorf.gv.at

Frankenau-Unterpullendorf, 28.05.2026

EINLADUNG

zu der am **Donnerstag, dem 11. Juni 2026, 18.30 Uhr,** im **Gemeindeamt Frankenau-Unterpullendorf, Frankenau 108,** stattfindenden Sitzung des **Gemeinderates**.

Gegenstände:

1. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Gemeinderatssitzung
2. Möglichkeiten der Energieunabhängigkeit – Vorstellung eines Konzeptes durch die Burgenland Energie
3. 13. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf: Beschlussfassung
4. Fund eines Treibstofftanks im Zuge der Kanalbauarbeiten in Unterpullendorf – Beratung und Beschlussfassung
5. Errichtung der Straßenbeleuchtung in den Gartenäckern in Unterpullendorf: Vergabebeschluss
6. Flächentausch zwischen der Familie Eigner und dem öffentlichen Gut, KG Kleinmutschen
 a. Beschlussfassung über eine Vereinbarung zum Flächentausch
 b. Erlassung einer Verordnung über die Widmung einer Teilfläche der Grundstücke Nr. 393 und 392/2 in das öffentliche Gut sowie die Entwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 391, KG Kleinmutschen, aus dem öffentlichen Gut
7. Fördervereinbarung „Baba, Beton! 2025/2026": Beschlussfassung
8. Entsiegelung des Kirchenplatzes in Frankenau: Beschlussfassung
9. Bericht über das Schreiben der Aufsichtsbehörde zum Voranschlag 2026
10. Bürger*innen-Information bei Änderungen in der Wählerevidenz – Beschlussfassung (Antrag gem. § 38 Abs. 4 Bgld. GemO)
11. Bericht über die Prüfung der Gemeindegebarung durch den Prüfungsausschuss am 27.04.2026
12. Ansuchen um Kauf des Grundstückes Nr. 2409/5, KG Frankenau (Miloradić-Siedlung 22a)
13. Ankauf von Spielgeräten für den Spielplatz Bachgasse: Beschlussfassung
14. Ansuchen der Fa. STRABAG um Abgang von der Festpreisbindung für die Kanalbauarbeiten in Unterpullendorf
15. Ansuchen um Bewilligung eines Parkplatzes vor dem Objekt Unterpullendorf, Hauptstraße 63
16. Ansuchen der Jugend Unterpullendorf um finanzielle Unterstützung für den „Dan Mladine" im September 2026

17. Abgabe eines Kaufangebotes für die Grundstücke Nr. 401/1, 401/3, 401/4, 403, 404, 405 und 406, KG Kleinmutschen
18. Positionierung eines Wendehammers in der Baumschulgasse in Unterpullendorf
19. Vereinbarungen im Zusammenhang von privatrechtlichen Maßnahmen (Optionsverträge) gemäß § 24 Abs. 4 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019
20. Allfälliges

Angeschlagen am: 28.05.2026
Abzunehmen am: 12.06.2026

Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf Občina Frakanava-Dolnja Pulja Bez. Oberpullendorf Burgenland

Der Bürgermeister:
Paul FERCSAK

Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf Občina Frakanava-Dolnja Pulja Bez. Oberpullendorf Burgenland

Der Bürgermeister:
Paul FERCSAK

Einladung zur GR-Sitzung am 11.06.2026

Post Frankenau-Unterpullendorf an geli-m, karl-horvath, julia.fazekas, sandra.heisz, m.fercsak, koal_k, jennifer.radnasich, thomas.simon, mblazovich83, manfred.csenar, paul.fercsak, mike.faze, dominikvlasich, johannes-forsich, sthstm.horvath, philip.juranich, dmersits, t.schreiner, luka.zeichmann, alexkroepfl, priko10, m.vinzenz, lang.manuel9 — 28.05.2026 15:36

In der Anlage wird die Einladung zur Gemeinderatssitzung übermittelt.

Der Einberufung zur Gemeinderatssitzung auf elektronischem Weg gem. § 36 Abs. 3a Bgld Gemeindeordnung haben sie ihre schriftliche Zustimmung erteilt.

Weiters sind die bis heute vorliegenden Unterlagen zu den einzelnen TO-Punkten als Anlage angefügt.

ACHTUNG: Der Link ist nur für maximal sieben Tage (bis 4. Juni 2026) gültig!!!!

https://www.transfernow.net/dl/20260528A4ybZ24C

Es wird auf die im § 40 Abs. 2 Bgld GemO normierten Amtsverschwiegenheit für Mitglieder des Gemeinderates ausdrücklich hingewiesen.

Einladung GR-Sitzung.pdf

mit freundlichen Grüßen
Bgm. Paul FERCSAK
Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf
Frankenau 108
7361 Frankenau
T:02615/87 278; F:02615/87 110
post@frankenau-unterpullendorf.bgld.gv.at
ATU58366967
IBAN: AT69 3301 0000 0440 0016, BIC: RLBBAT2E010

ZUSTELLNACHWEIS

Die Übernahme der Einladung zur **Sitzung des Gemeinderates 11. Juni 2026, 18:30 Uhr**, im Gemeindeamt Frankenau-Unterpullendorf, Frankenau 108, wird bestätigt.

Name/Adresse	Übermittlung per Mail am	Unterschrift
BLAZOVICH Marianne, 7361 Frankenau 48 **ERSATZMITGLIED SPÖ**	28.05.2026	Einberufung zur Gemeinderatssitzung auf elektronischem Weg gem. § 36 Abs 3a Bgld. Gemeindeordnung
CSENAR Manfred, 7452 Unterpullendorf, Unter Hauptstraße 3	28.05.2026	Einberufung zur Gemeinderatssitzung auf elektronischem Weg gem. § 36 Abs 3a Bgld. Gemeindeordnung
FAZEKAS Michael, 7452 Unterpullendorf, Neusiedlgasse 11a	28.05.2026	Einberufung zur Gemeinderatssitzung auf elektronischem Weg gem. § 36 Abs 3a Bgld. Gemeindeordnung
FERCSAK Manuela, MA, 7452 Unterpullendorf, Hauptstraße 102	28.05.2026	Einberufung zur Gemeinderatssitzung auf elektronischem Weg gem. § 36 Abs 3a Bgld. Gemeindeordnung
Bgm. FERCSAK Paul, 7361 Frankenau 110	28.05.2026	Einberufung zur Gemeinderatssitzung auf elektronischem Weg gem. § 36 Abs 3a Bgld. Gemeindeordnung
FORSICH Johannes, 7452 Großmutschen 52	28.05.2026	Einberufung zur Gemeinderatssitzung auf elektronischem Weg gem. § 36 Abs 3a Bgld. Gemeindeordnung
Mag. HEISZ Sandra, 7452 Großmutschen, Sportplatzgasse 1	28.05.2026	Einberufung zur Gemeinderatssitzung auf elektronischem Weg gem. § 36 Abs 3a Bgld. Gemeindeordnung
HORVATH Karl, 7361 Frankenau 120	28.05.2026	Einberufung zur Gemeinderatssitzung auf elektronischem Weg gem. § 36 Abs 3a Bgld. Gemeindeordnung
KERESZTESI Karl, 7361 Frankenau 111	28.05.2026	Einberufung zur Gemeinderatssitzung auf elektronischem Weg gem. § 36 Abs 3a Bgld. Gemeindeordnung
Mag. KRIZMANITS Julia, 7361 Frankenau 122	28.05.2026	Einberufung zur Gemeinderatssitzung auf elektronischem Weg gem. § 36 Abs 3a Bgld. Gemeindeordnung
MILEDER Angelika, 7361 Frankenau 159	28.05.2026	Einberufung zur Gemeinderatssitzung auf elektronischem Weg gem. § 36 Abs 3a Bgld. Gemeindeordnung
Mag. RADNASICH Jennifer, 7452 Kleinmutschen, Bachgasse 16	28.05.2026	Einberufung zur Gemeinderatssitzung auf elektronischem Weg gem. § 36 Abs 3a Bgld. Gemeindeordnung

Name/Adresse	Übermittlung per Mail am	Unterschrift
SIMON Thomas, 7452 Kleinmutschen 28	28.05.2026	Einberufung zur Gemeinderatssitzung auf elektronischem Weg gem. § 36 Abs 3a Bgld. Gemeindeordnung
VLASICH Dominik, 7361 Frankenau, Neugasse 23	28.05.2026	Einberufung zur Gemeinderatssitzung auf elektronischem Weg gem. § 36 Abs 3a Bgld. Gemeindeordnung
HORVATH Stefan, 7452 Großmutschen, Neue Siedlung 14	28.05.2026	Einberufung zur Gemeinderatssitzung auf elektronischem Weg gem. § 36 Abs 3a Bgld. Gemeindeordnung
JURANICH Philip, BA, 7452 Unterpullendorf, Hauptstraße 13	28.05.2026	Einberufung zur Gemeinderatssitzung auf elektronischem Weg gem. § 36 Abs 3a Bgld. Gemeindeordnung
KRÖPFL Alexandra, 7361 Frankenau 184 **ERSATZMITGLIED ÖVP**	28.05.2026	Einberufung zur Gemeinderatssitzung auf elektronischem Weg gem. § 36 Abs 3a Bgld. Gemeindeordnung
MERSITS Daniel, 7452 Unterpullendorf, Hauptstraße 86	28.05.2026	Einberufung zur Gemeinderatssitzung auf elektronischem Weg gem. § 36 Abs 3a Bgld. Gemeindeordnung
MÖRK Vinzenz, 7452 Kleinmutschen 70	28.05.2026	Einberufung zur Gemeinderatssitzung auf elektronischem Weg gem. § 36 Abs 3a Bgld. Gemeindeordnung
PRIKOSZOVICH Gerhard, 7361 Frankenau 104 **ERSATZMITGLIED FBL**	28.05.2026	Einberufung zur Gemeinderatssitzung auf elektronischem Weg gem. § 36 Abs 3a Bgld. Gemeindeordnung
DI SCHREINER Thomas, 7452 Unterpullendorf, Hauptstraße 45	28.05.2026	Einberufung zur Gemeinderatssitzung auf elektronischem Weg gem. § 36 Abs 3a Bgld. Gemeindeordnung
LANG Manuel, 7452 Großmutschen, Kleine Wiesen 2 **ERSATZMITGLIED MIT**	28.05.2026	Einberufung zur Gemeinderatssitzung auf elektronischem Weg gem. § 36 Abs 3a Bgld. Gemeindeordnung
LASSALLE-ZEICHMANN Luka, 7452 Unterpullendorf, Hauptstraße 38	28.05.2026	Einberufung zur Gemeinderatssitzung auf elektronischem Weg gem. § 36 Abs 3a Bgld. Gemeindeordnung

GEMEINDE FRANKENAU-UNTERPULLENDORF

7361 Frankenau 108, Tel.: 02615/87 278, Fax 02615/87 110
e-mail: post@frankenau-unterpullendorf.bgld.gv.at, www.frankenau-unterpullendorf.gv.at

Frankenau-Unterpullendorf, 12.06.2026

KUNDMACHUNG

Gemäß § 50 (3) des Burgenländischen Gemeindevolksrechtegesetz, LGBl. Nr. 55/1988 i.d g.F. werden die Beschlüsse der Gemeinderatssitzung vom 11. Juni 2026, die Gegenstand einer Volksabstimmung sein können, kundgemacht.

Anträge auf Durchführung einer Volksabstimmung sind innerhalb einer Woche nach Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses dem Gemeinderat anzuzeigen. Die Anzeige ist beim Gemeindeamt einzubringen.

Der Gemeinderat hat beschlossen:

1. Beitritt der Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf zu einer Energiegemeinschaft
2. 13. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf: Beschlussfassung
3. Errichtung der Straßenbeleuchtung in den Gartenäckern in Unterpullendorf: Vergabebeschluss
4. Flächentausch zwischen der Familie Eigner und dem öffentlichen Gut, KG Kleinmutschen
 a. Beschlussfassung über eine Vereinbarung zum Flächentausch
 b. Erlassung einer Verordnung über die Widmung einer Teilfläche der Grundstücke Nr. 393 und 392/2 in das öffentliche Gut sowie die Entwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 391, KG Kleinmutschen, aus dem öffentlichen Gut

Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf Občina Frakanava-Dolnja Pulja Bez. Oberpullendorf Burgenland

Der Bürgermeister:
Paul FERCSAK

Angeschlagen am: 12.06.2026
Abzunehmen am: 22.06.2026

Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf Občina Frakanava-Dolnja Pulja Bez. Oberpullendorf Burgenland

Der Bürgermeister:
Paul FERCSAK